



## Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

zwischen

dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, und der qualifizierten  
Kindertagespflegeperson

Herr / Frau: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ Kindertagespflegeperson seit: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

die gemäß § 43 SGB VIII über eine Pflegeerlaubnis verfügt,

wird folgende Vereinbarung über die Betreuung von Tageskindern geschlossen:

### § 1

Die oben genannte Kindertagespflegeperson bietet auf Grundlage des Sozialgesetzbuches –  
Achstes Buch – (SGB VIII) sowie der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege des  
Landkreises Gießen Kindertagespflege an.

1. Die Kindertagespflegeperson betreut bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder (die  
konkrete Anzahl ist der jeweils gültigen Pflegeerlaubnis zu entnehmen), für die der  
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Gießen (im Folgenden: Fachdienst  
53) den Bedarf an Förderung in Kindertagespflege nach § 24 Abs. 1 SGB VIII anerkennt  
und für die Leistungen gemäß Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege gezahlt werden  
(im Folgenden: anspruchsberechtigte Kinder).
2. Die Gewährung von Leistungen für ein anspruchsberechtigtes Kind nach Maßgabe  
dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung erfolgt ausschließlich auf Antrag und  
nach Prüfung des vorhandenen Betreuungsbedarfs nach § 24 SGB VIII  
(Anspruchsvoraussetzungen). Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst 53 einzureichen.  
Antragsberechtigt sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten (in der Regel die  
Eltern).
3. Die Leistungen zur Förderung in Kindertagespflege setzen frühestens mit Eingang des  
Antrages beim Fachdienst 53 ein. Der geförderte Zeitraum beginnt entweder zum 01.  
oder zum 15. eines Monats. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangsstempels. .
4. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson einen  
Vertrag für Kindertagespflege nach dem Muster des Netzwerkes Kindertagespflege im  
Landkreis Gießen. In diesem Vertrag sind feste und verbindliche Betreuungszeiten zu  
vereinbaren. Zur Gewährung der Leistungen müssen die Seiten 1 bis 3 des Vertrages

beim Fachdienst 53 des Landkreises Gießen sowie bei dem zuständigen Kindertagespflegebüro vorgelegt werden.

5. Eine Kündigung des Vertrages für Kindertagespflege kann zum **01. oder zum 15. Ende** eines Monats unter Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen spätestens 14 Tage vor Ende des Betreuungsverhältnisses schriftlich angezeigt werden.
6. Die Kindertagespflegeperson kann Plätze, die nicht durch das zuständige Kindertagespflegebüro belegt werden, auch an andere Kinder vergeben, für die andere öffentliche Träger oder die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson zahlen. Das zuständige Kindertagespflegebüro ist hierüber umgehend unter Vorlage der Seiten 1 bis 3 des Vertrages für Kindertagespflege zu informieren.

## § 2

1. Die Tagespflegekinder werden in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, in kindgerechten angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut.
2. Die Kindertagespflegeperson steht nach der Grundqualifizierung soweit möglich mindestens drei Jahre für die Kindertagespflege im Landkreis Gießen zur Verfügung.

## § 3

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Fachdienst 53, gewährt der Kindertagespflegeperson Geldleistungen gemäß SGB VIII § 23 Abs. 2 bzw. 2a für Kinder, die nach Maßgabe dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung betreut werden:

1. Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die den Sachaufwand und den Förderbetrag für jedes anspruchsberechtigte Kind umfasst. Diese Geldleistung wird als monatliche Vergütung auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gewährt.
2. Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach den Regelungen aus § 3 „Höhe des Kostenbeitrages“ der geltenden Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege. Für die Ermittlung der monatlichen Vergütung gilt folgende Berechnung:  
vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit x Vergütungssatz x 4,33.
3. Kindertagespflegepersonen mit anspruchsberechtigten Kindern können über den Fachdienst 53 des Landkreises Gießen zusätzlich Leistungen des Bundes bzw. des Landes Hessen erhalten. Näheres ist dem anliegenden Leitfaden zu entnehmen.
4. Der Kindertagespflegeperson werden die nachgewiesenen Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege in voller Höhe erstattet.
5. Der Kindertagespflegeperson werden die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig erstattet. Bezugsgröße ist der Beitrag zur gesetzlichen Pflichtversicherung der „Deutschen Rentenversicherung/Bund“. Werden die Versicherungsgrenzen unterschritten, kann ein Sockelbetrag für eine freiwillige Altersvorsorge erstattet werden. Näheres ist dem anliegenden Leitfaden zu entnehmen.
6. Der Kindertagespflegeperson werden die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet.

7. Private Auffinanzierungen von Personensorgeberechtigten sind in der Systematik der §§ 22 ff und 90 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

#### § 4

1. Die Kindertagespflegeperson stimmt ihre Urlaubsplanungen mit den Personensorgeberechtigten ab. Das Kindertagespflegebüro ist über die vereinbarten Urlaubszeiten zu informieren.
2. Die Kindertagespflegeperson soll sich nach Möglichkeit mit anderen Kindertagespflegepersonen für die Urlaubs- und Krankheitszeiten vernetzen und eine Vertretung für die Kindertagespflege sicherstellen, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.
3. Kindertagespflegepersonen, die über keine Vertretung verfügen, regeln in Absprache mit den Personensorgeberechtigten eine Vertretung mit dem jeweiligen Kindertagespflegebüro und dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen. Vereinbarte Vertretungsregelungen sind mit dem Kindertagespflegebüro sowie dem Fachdienst 53 des Landkreises Gießen abzustimmen.

#### § 5

1. Für Kinder, die bis 14:00 Uhr oder über fünf Stunden täglich betreut werden, ist das Angebot einer Mittagsversorgung verpflichtend.
2. Die Kosten für Hygieneartikel und Windeln werden von den Personensorgeberechtigten der Kinder getragen.

#### § 6

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung und Vorlage einer gültigen Pflegeerlaubnis in Kraft. Sie endet mit dem Ablauf der erteilten Pflegeerlaubnis, verlängert sich jedoch automatisch, soweit die Grundlagen für die Erneuerung der Pflegeerlaubnis vorliegen.
2. Innerhalb der Laufzeit dieser Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

Gießen, \_\_\_\_\_

Für den  
Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
Fachdienst 53: Kinder- und Jugendhilfe  
Im Auftrag

Gießen, \_\_\_\_\_

Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_